

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Bioceval GmbH & Co. KG**

GAA Lüneburg v. 18.04.2023

Die Bioceval GmbH & Co. KG, Neuenfelder Str. 44, 27472 Cuxhaven, hat am 07.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl und Fischöl (Nr. 7.16.1EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 27472 Cuxhaven, Neuenfelder Str. 44, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist:

- die Errichtung und der Betrieb einer Regenerativen Thermischen Nachverbrennung (RTO) für bestimmte Abgasvolumenströme,
- die Errichtung und der Betrieb von geschlossenen Rohwarenmulden, die die am Anlagenstandort bereits befindlichen Mulden ersetzen sollen,
- die Errichtung einer neuen Halle in der die soeben genannten Mulden installiert werden sollen und
- die Installation einer redundanten Kippstelle für angelieferte Rohwaren, verbunden mit einer Zerkleinerungsmöglichkeit für angelieferte Gefrierblöcke und der Erwärmung der zerkleinerten Fraktion oberhalb des Gefrierpunkts zwecks Erhalt der Förderfähigkeit in geschlossenen Rohrleitungen.

Die Hauptanlage ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nr. 7.21 X aufgeführt. Im Rahmen des letzten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es war daher für das geplante Vorhaben gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP bestünde, wenn die Vorprüfung ergäbe, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Schutzgut Mensch, insb. Menschliche Gesundheit

Vorhabenbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Emissionen in Form von Staub sind als unerheblich zu bewerten. Die in der Anlage verwendeten Einsatzstoffe sind feucht. Während des Trocknungs- und Verarbeitungsprozesses erfolgt eine Absaugung von anfallendem Staub über Filter, sodass in diesem Arbeitsbereich keine direkten Staubemissionen auftreten.

Die Geruchssituation am Anlagenstandort wird durch das Vorhaben verbessert. Die geplanten neuen Rohwarenmulden sollen geschlossen ausgeführt und mittels eines separaten Stranges an das Abluftsystem angeschlossen werden. Die zuvor diffusen Emissionen in der Bunkerhalle werden somit entfallen.

Die von der Antragstellerin eingereichte Geräuschimmissionsprognose kam zu dem für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg plausiblen Ergebnis, dass im Tageszeitraum die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) um mindestens 28 dB und in der Nachtzeit um mindestens 16 dB unterschritten werden. Somit liegen sowohl tags als auch nachts alle Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 b) der TA Lärm. Unzulässige kurzzeitige Geräuschspitzen ausgehend von neu errichteten Anlagenkomponenten sind an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu erwarten. Die Umsetzung der in der Geräuschimmissionsprognose genannten Schallminderungsmaßnahmen wird in einen etwaigen Genehmigungsbescheid mittels Aufnahme einer Nebenbestimmung sichergestellt werden.

Die Missachtung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben durch die geplanten Änderungen ist nicht zu erwarten, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mitarbeitende der Antragstellerin nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). In einen etwaigen Genehmigungsbescheid wird mittels Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass das für die Anlage bereits vorhandene Explosionsschutzdokument aktualisiert wird.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Vorhabenbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu erwarten.

Die von der Antragstellerin eingereichte Schornsteinhöhenbestimmung kam zu dem für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg plausiblen Ergebnis, dass der Schornstein der geplanten RTO aufgrund der Vorgaben der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eine Schornsteinhöhe von 20,87 m aufweisen muss. Der Bau des Schornsteins in dieser Höhe wird im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsbescheides mittels Nebenbestimmung angeordnet werden.

Die von der Antragstellerin eingereichte Emissions- und Immissionsprognose für ausgewählte Luftschadstoffe kam zu dem für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg plausiblen Ergebnis, dass die Bagatellmassenströme für geführte Quellen für Schwefeloxide, Gesamtstaub ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe, Staub Partikel PM10, Staub Partikel PM2,5 und Stickoxide nach TA Luft unterschritten werden. Eine Ausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich. Eine Prüfung des Bagatellmassenstroms für diffuse Quellen entfällt, da durch das geplante Vorhaben keine weitere Quelle hinzutritt.

Vorhabenbedingt fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

Die Abwassermenge sowie die Abwasserzusammensetzung ändern sich durch das Vorhaben nicht. Da es durch die Änderungen zu keinen Neuversiegelungen kommt, bleibt die Niederschlagsmenge konstant. Das erweiterte Rohwarenlager soll an die bereits vorhandenen Entwässerungsleitungen des Grundstücks angeschlossen werden. Mit dem Vorhaben ist keine Änderung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen am Standort verbunden. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorhabenbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Standort des Vorhabens:

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

Name des Schutzgebietes	Abstand ca.
FFH-Gebiet Untere Elbe	1 km
Naturschutzgebiet „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“	1 km

In der von der Antragstellerin eingereichten Emissions- und Immissionsprognose für ausgewählte Luftschadstoffe wurden Stickstoffimmissionen $< 0,3 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ und $> 0,04 \text{ keq (40 eq) Säureäquivalente/ha} \cdot \text{a}$ prognostiziert. Damit ist nach dem „Leitfaden zur Auslegung des § 34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“, der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) am 19.02.2019 beschlossen wurde keine erhebliche Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in dem FFH-Gebiet zu erwarten. Es ist ferner nicht ersichtlich, dass das Vorhaben trotz Überschreitung des Abscheidokriteriums in Höhe von $0,04 \text{ keq Säureäquivalent}$ zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führt. Auch verstößt das Vorhaben nicht gegen die Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ im gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Untere Elbe vom 28.03.2018.

Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG sind nicht ersichtlich.

Beteiligung andere Stellen

Zu der Frage, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden kann, wurde das Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, der Landkreis Cuxhaven, die Stadt Cuxhaven, die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz im Rahmen ihrer Beteiligung befragt. Keine der genannten Stellen äußerte sich dabei dahingehend, dass die Durchführung einer UVP für erforderlich gehalten würde.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.